

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text

§ 48. (1) In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

1. die Behörde, die die Strafverfügung erläßt;
2. Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;
3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
4. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
5. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
6. allenfalls der Ausspruch über die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten (§ 64 Abs. 3);
7. die Belehrung über den Einspruch (§ 49).

(Zu Z 6 und 7: BGBI. Nr. 246/1932, Artikel I Z. 10.)

(2) Strafverfügungen sind zu eigenen Händen zuzustellen.